

v. Nostitz und Ländendorf: Es scheint mir doch nicht unbedenklich, den Antrag anzunehmen, denn er schließt geradezu die Entschädigungsfrage aus, weil der Passus des Antrags, wie er in dem Deputationsberichte enthalten ist und sich auf die Entschädigung bezieht, wegfallen würde. Das würde allenfalls zulässig sein, wenn man auf die Discussion zurückgeht, die in der Kammer stattgefunden hat; aber da es sich darum handelt, einen bestimmten Antrag in der ständischen Schrift zu stellen, da scheint mir doch diese Lücke nicht unbedenklich. Sollte diese meine Ansicht auf einem Mißverständnis der vorigen Aeußerung des Herrn Secretair v. Polenz beruhen, so bitte ich denselben, sie zu berichtigen.

Secretair v. Polenz: Ich habe bei Stellung des Antrages hauptsächlich die Grundsätze ins Auge gefaßt, welche von Herrn v. Friesen, von Herrn Schönberg-Bibran und Herrn v. Welck dargelegt worden sind. Ich theile sie ganz, und nachdem die hohe Staatsregierung überhaupt ein Gesetz vorzulegen beschlossen hat, wie vorhin mitgetheilt worden ist, wonach eine Entschädigung ertheilt werden soll, so habe ich gedacht, daß es einer besondern Erwähnung der Entschädigung nicht bedürfe. Auch ist heute über die Nothwendigkeit einer vollständigen Entschädigung so viel gesprochen worden, daß ich auch in dieser Beziehung dachte, sie wäre nicht weiter zu erwähnen. Ich stelle es übrigens dem Ermessen der Kammer anheim, ob sie bei meinem Antrage stehen bleiben oder dem Antrage der Deputation beistimmen will, dem ich wenigstens unter diesen Umständen nicht beistimmen werde.

v. Erdmannsdorf: Ich weiß den Standpunkt zu würdigen, auf dem der geehrte Herr v. Schönberg-Bibran stand, indem er sagte, er werde gegen den Deputationsantrag stimmen, weil er glaube, es bedürfe nicht erst eines Antrags, die Regierung werde und müsse von selbst dafür sorgen, daß Recht Recht bleibe. Ich sagte: ich weiß den Standpunkt zu würdigen, obschon ich nicht diese Ansicht theile. Denn allerdings halte ich es immer für sehr wichtig, daß die Kammer sich noch durch einen Antrag ausspricht, trotzdem, daß die Regierung ihren Beitritt zu dem Antrage erklärt hat; dem Antrage des Herrn Secretair v. Polenz kann ich aber durchaus nicht beistimmen. Denn wenn wir einmal mit einem Antrage an die Regierung kommen sollen, da muß doch wahrhaftig die Quintessenz unserer Meinung, nämlich die Entschädigungsfrage darin liegen. Aber ein Antrag an die Regierung, mit dem die Regierung nichts thun kann, der wird im Gegentheil gegen uns zeugen, die Regierung wird sagen: in dem Antrage ist nichts von Entschädigung gesprochen, folglich hat die Kammer gar keine gewollt; da wäre die Schönberg'sche Ansicht immer noch besser, denn dann käme gar nichts an die Regierung. Sollte aber ein Antrag an dieselbe gestellt werden, so muß doch wahrhaftig auch unsere Absicht darin ausgesprochen sein.

v. Nostitz und Ländendorf: Mir würde die Fassung des Antrags dann weniger bedenklich scheinen, wenn noch ein

Zusatz erfolgte, so daß der Antrag etwa also lauten würde: „Die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines auf dem Grundsatz vollständiger Entschädigung für die entzogenen Jagdrechte beruhenden Gesetzes beantragen etc.“ Bei dieser Fassung könnten die Worte, die nach der Absicht des Herrn v. Polenz wegbleiben sollen, entbehrlich erscheinen.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir doch, auf das Gutachten der Deputation selbst aufmerksam zu machen und darauf hinzudeuten, daß es sich hier um zwei Gesetzentwürfe handelt, um ein Jagdpolizeigesetz und um ein Gesetz wegen der Entschädigung. Die geehrte Deputation hält es selbst nicht für nöthig, in Bezug auf das Jagdpolizeigesetz einen Antrag an die Regierung zu stellen, weil das schon in den nächsten Tagen an die Kammer kommen wird. Der Antrag, wie er sich in dem Deputationsberichte Seite 436 findet, bezieht sich bloß auf eine Gesetzentwürfe, welche den Grundsatz der Entschädigung aussprechen soll. Ich muß allerdings auch der Meinung beitreten, daß, wenn man aus diesem Antrage den Passus der Entschädigung wegläßt, die Regierung in der That nicht wissen wird, welche Ansicht die Kammer darüber hat. Ich sollte meinen, die Kammer kann unbedenklich dem Antrage der geehrten Deputation beitreten. Es wird dadurch Alles das erreicht, was die geehrte Kammer wünscht; denn ein Jagdpolizeigesetz wird ihr bereits von der Regierung in den allernächsten Tagen zugehen, und auch in Beziehung auf das Entschädigungsgesetz sind die Zusagen der Regierung so bündig, daß, mag der Antrag angenommen werden oder nicht, die Regierung die Sache erwägen und einen Gesetzentwurf an die Kammern bringen wird.

v. Posern: Ich will, — nach der heute mit Dank und Freude vernommenen Zusicherung der beiden hohen Ministerien, — was ich über diese ganze Angelegenheit sagen wollte, zurückhalten und nur kurz erwähnen, daß ich der Ansicht des Herrn v. Schönberg beitrete, daß es nach der Erklärung der hohen Staatsregierung eigentlich nicht mehr eines besondern Antrags bedarf. Was dann die Petition von 1848 betrifft, welche der geehrte Herr Generalleutnant v. Nostitz-Wallwitz erwähnte, und welche ich damals nicht unterschrieben habe, so erinnere ich mich gleichwohl sehr genau, daß in jener Petition die Ablösung ausdrücklich erwähnt war, und daß ich mich aus der damaligen Discussion sehr wohl erinnere, daß man der Ansicht war, daß diese sich, gestützt auf §§. 26 und 31 unserer Verfassungskunde, von selbst verstehe. Die einschlagenden Worte jener Petition waren — irre ich nicht ganz — folgende: „wir tragen auf Aufhebung, beziehentlich Ablösung folgender Vorrechte an.“ Noch muß ich aber erwähnen, daß, wenn auch einer oder mehrere dieser 21 Herren diese Petition in einem andern Sinne unterschrieben haben, sie dies doch unmöglich für Andere thun konnten. Die Rechte dieser Andern und die des Fiscus, die Rechte der Unmündigen, moralischen Personen,